

RS Vfgh 1995/11/27 A16/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1995

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

Norm

B-VG Art137 / sonstige Klagen

VStG §50 Abs7

VfGG §41

Leitsatz

Abweisung einer Klage auf Rückerstattung einer mit Organstrafverfügung verhängten, nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist eingezahlten Geldstrafe

Rechtssatz

Aus §50 Abs7 VStG ergibt sich einerseits, daß eine nach Ablauf der in Abs6 bezeichneten Frist geleistete Zahlung auf eine im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens verhängte Strafe anzurechnen ist oder, wenn ein eingeleitetes Verwaltungsstrafverfahren ohne Verhängung einer Verwaltungsstrafe endet, der erst nach Ablauf der Frist gezahlte Betrag rückzuleisten ist. Eine Rückleistung hat aber dann nicht zu erfolgen, wenn sich die Behörde mit der wenn auch verspätet eingelangten Bezahlung der Organstrafverfügung begnügt.

Kosten waren nicht zuzusprechen, weil das obsiegende Land zwar den Ersatz der Prozeßkosten begehrt, diese aber nicht ziffernmäßig verzeichnet hat (vgl zB VfSlg 11939/1988).

Entscheidungstexte

- A 16/94
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.1995 A 16/94

Schlagworte

VfGH / Klagen, Verwaltungsstrafrecht, Strafverfügung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:A16.1994

Dokumentnummer

JFR_10048873_94A00016_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at